Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt Ausgehebelt: Dreimal null Euro Zuschlag

08.08.2012

Vorbemerkungen

Die Bescheide von VBL und anderen Zusatzversorgungskassen über einen möglichen Zuschlag auf die Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) sind auch nach über 14 Monaten seit der **Tarifeinigung vom 30.5.2011** zum allergrößten Teil immer noch nicht versandt. Die ZVK (Zusatzversorgungskasse) der Sparkassen hat beispielsweise angedeutet, dass dies erst Ende dieses Jahres erfolgen wird. Die Zusatzversorgungskassen haben begonnen, Bescheide zu versenden, legen aber nicht in jedem Fall die Zuschlagsberechnungen offen.

Als Berechnungsgrundlage kann nur der geänderte Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) bzw. § 79 Abs. 1 der Satzung der VBL (VBLS n.F.) in der Fassung der 17. Satzungsänderung herangezogen werden. Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften war bekanntlich durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) notwendig geworden. Die Richter hatten bemängelt, dass rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten (z.B. Akademiker, Meister) durch den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG festgesetzten jährlichen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr benachteiligt würden. Sie könnten die zum Erwerb der Voll-Leistung erforderlichen Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben gar nicht erreichen und müssten daher von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen.

Wer nun gedacht hat, jeder Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten werde einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten, muss sich nach Erhalt des entsprechenden Bescheides seiner Zusatzversorgungskasse eines Besseren belehren lassen. In vielen Fällen bekommen auch Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten null Euro Zuschlag, wie die folgenden Fallgruppen A, B und C zeigen.

Nach Schätzungen der Gewerkschaften werden ca. 15 % der Rentenfernen einen Zuschlag erhalten, die Zusatzversorgungskasse der Sparkassen geht sogar nur von 8,5 % der Rentenfernen aus. Verlässliche Schätzungen von der VBL, der mit Abstand größten Zusatzversorgungskasse, liegen bis heute nicht vor.

Friedmar Fischer als einer der Verfasser dieses Standpunktes hat einen "Fischer - Rechner" entwickelt, mit dem jeder betroffene Rentenferne aufgrund der Angaben in seiner bisherigen Startgutschrift-Berechnung sehr schnell und präzise ermitteln kann, wie hoch sein evtl. Zuschlag ausfällt. Dieser "Fischer – Rechner" wird auch für Berechnungen bei den folgenden Fallgruppen verwandt.

¹ Hinweise zum Rechner und Links zum Download sind dem Anhang zu entnehmen.

Es wird gezeigt, dass mehrere "offizielle" Berechnungen in Fachzeitschriften (ZTR oder BetrAV) oder in Pressemitteilungen der VBL Zuschläge für bestimmte Fallkonstellationen vorgaukeln. Wenn man diese Fälle aber nur geringfügig modifiziert (z.B. jüngerer Jahrgang, Familienstand alleinstehend am 31.12.2001 statt verheiratet oder höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt), ist die Hoffnung auf einen Zuschlag schnell dahin. Im Folgenden wird der Nachweis geführt, dass auch die Rentenfernen leer ausgehen, die längere Ausbildungszeiten aufweisen können. Dies steht aber in diametralem Gegensatz zum Tenor des BGH-Urteils (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007.

Fallgruppe A:

Kein Zuschlag bei Eintritt bis zum 25. Lebensjahr

(mindestens 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre, $n \ge 40$)

Wer bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und auch zum 31.12.2001 dort noch als rentenferner Pflichtversicherter (ab Jahrgang 1947) beschäftigt war, erhält garantiert null Euro Zuschlag. Darunter fallen dann beispielsweise auch Akademiker, deren Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst nach Absolvierung ihres Studiums bei 25 Jahren liegt.

Grund ist die komplizierte Vorschrift laut Tarifeinigung, dass der sog. Unverfallbarkeitsfaktor (als Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren zu den bis zum Rentenbeginn erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch höher sein muss als der bisher nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bis zum 31.12.2001 erreichte Berechnungssatz (Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 %). Rentenferne mit Eintritt bis zum 25. Lebensjahr können diese **notwendige Bedingung für einen Zuschlag** auf ihre bisherige Startgutschrift aber nie erfüllen.

Beispiel:

Akademiker, geb. 20.1.1947, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.2.1972, Rentenbeginn mit 65 Jahren am 1.2.2012

m= erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 = 28,92 Jahre n= erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zur Rente = 40 Jahre Unverfallbarkeitsfaktor = m/n=28,92/40=72,3% Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 % = 72,3 % - 7,5 % = 64,8 % Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: 28,92 Jahre x 2,25 % = 65,07 %

Fazit:

Der Unverfallbarkeitsfaktor liegt nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch 0,27 Prozentpunkte unter dem bisherigen Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Also ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt. Weitere Berechnungen sind entbehrlich, es bleibt bei der bisherigen Startgutschrift.

Der Unverfallbarkeitsfaktor weicht nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch viel stärker nach unten vom Berechnungssatz nach § 18 BetrAVG ab, sofern das Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst vor dem 25. Lebensjahr oder das Geburtsdatum nicht im Januar 1947 liegt. Bei gleichem Geburtsdatum, aber Eintritt bereits am 1.2.1971 in den öffentlichen Dienst läge die Abweichung beispielsweise schon bei 1,84 Prozentpunkten (Berechnung: 29,92/41 – 0,075 – 29,92x0,025 = 0,0184 bzw. 1,84 %).

Kein Zuschlag erfolgt also bei Eintritt bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst trotz längerer Ausbildungszeit: Diese völlig unsinnige Folge ergibt sich allein durch den **willkürlichen Abzug von pauschal 7,5 Prozentpunkten** vom Unverfallbarkeitsfaktor. Gäbe es diesen pauschalen Abzug nicht, würde im Beispielfall der Unverfallbarkeitsfaktor um 7,23 Prozentpunkte über dem Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen. Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wäre dann erfüllt. Nach Division dieser 7,23 Prozentpunkte durch den Berechnungssatz von 65,07 % könnte man dann einen Zuschlag von 11,11 % auf die bisherige Startgutschrift errechnen.

Dieses rechnerisch plausible Ergebnis käme auch heraus, indem man bei 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren den bisherigen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % (gilt für 44,44 Jahre) auf richtigerweise 2,5 % erhöhen würde, denn der neue Anteilssatz von 2,5 % läge exakt 11,11 % über dem bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Entsprechend würde die bisherige Startgutschrift um 11,11 % steigen, wenn als Berechnungsgrundlage für die Startgutschrift allein der nunmehr modifizierte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG gelten würde.

Fallgruppe B:

Kein Zuschlag bei Eintritt nach dem 25. und bis zum 33. Lebensjahr (weniger als 40 und mind. 32 Pflichtversicherungsjahre, 32 ≤ n < 40)

Der Umkehrschluss, dass jeder Späteinsteiger mit Eintritt nach dem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhält, ist leider falsch.

Es kann sein, dass die notwendige Bedingung für einen Zuschlag auch bei jüngeren Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren nicht erfüllt ist. Für alle Jahrgänge ab 1961 ist dies sogar immer der Fall. Das heißt also: Wer am 31.12.2001 das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erhält auf gar keinen Fall einen Zuschlag. Doch auch schon den Jahrgang 1959 kann es treffen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel:

Jahrgang 1959 (geb. 31.12.1959), Eintritt in den öffentlichen Dienst am 31.12.1989, Rentenbeginn mit 65 Jahren am 1.1.2025

m= erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 = 12 n= erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn = 35 Unverfallbarkeitsfaktor = m/n= 12/35 = 34,29 % Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte = 34,29 % - 7,5 % = 26,79 % Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: 12 Jahre x 2,25 % = 27 %

Fazit:

Der Unverfallbarkeitsfaktor liegt nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch 0,21 Prozentpunkte unter dem bisherigen Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Ein Zuschlag entfällt, es bleibt bei der bisherigen Startgutschrift.

Das genannte Beispiel ist übrigens angelehnt an das Beispiel 1 in ZTR 9/2011² (Kapitel 5.1). Dort wurde noch ein Zuschlag errechnet, weil es sich um einen um 12 Jahre jüngeren Rentenfernen handelte, der ebenfalls mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst trat und auch auf 35 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn kam.

Ganz offensichtlich hängt die Frage des Zuschlags auch vom Alter bzw. dem Geburtsjahrgang des rentenfernen Versicherten ab. Je jünger, desto geringer ist die Chance auf einen Zuschlag, bis sie ab Jahrgang 1961 vollends vertan ist. Diese negative Folge gilt auch für jüngere Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten.

Aber auch bei gleichem Jahrgang 1947 wie im Beispiel 1 von ZTR 9/2011 kann der Zuschlag entfallen, sofern der betroffene Rentenferne am 31.12.2001 nicht – wie in ZTR 9/2011 stillschweigend unterstellt – **verheiratet** bzw. alleinerziehend war (fiktive Lohnsteuerklasse III/0), sondern alleinstehend (fiktive Lohnsteuerklasse I/0). Bei einem **gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.011,89** €³ fällt das **Nettoarbeitsentgelt auf nur noch 1.256,26** € bei alleinstehenden Rentenfernen.

Beispiel:

Jahrgang 1947 (geb. 31.12.1947), Eintritt in den öffentlichen Dienst am 31.12.1977, Rentenbeginn am 1.1.2013, **alleinstehend** (Lohnsteuerklasse I/O) am 31.12.2001

m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 = 24 n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn = 35 Unverfallbarkeitsfaktor = m/n = 24/35 = 68,57 % Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte = 68,57 % - 7,5 % = 61,07 % Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: 24 Jahre x 2,25 % = 54 %

Fazit:

Da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch um 6,07 Prozentpunkte über dem bisherigen Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt, ist ein Zuschlag zumindest möglich. Ob es dazu tatsächlich kommt, hängt von der folgenden Zusatzberechnung ab.

Mindeststartgutschrift 176,64 € (= 7,36 € x 24 volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001) alter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei Alleinstehenden: 138,22 € (= Nettogesamtversorgung 1.152,61 € - Näherungsrente 896,64 € = Voll-Leistung 255,97 €; Voll-Leistung 255,97 € x 0,54 = 138,22 €) bisherige Startgutschrift 176,64 €, da Mindeststartgutschrift höher als alter Formelbetrag

neuer Formelbetrag mit neuem Satz von 61,07 %: 156,32 € (= Voll-Leistung 255,97 € x 0,6107 = 156,32 €)

kein Zuschlag, da neuer Formelbetrag unter Mindeststartgutschrift und damit unter bisheriger Startgutschrift von 176,64 €

² S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Jeses **gesamtversorgungsfähige Entgelt** wurde ermittelt durch Hochrechnung des für Verheiratete geltenden **Nettoarbeitsentgelts** von 1.500 € laut ZTR 9/2011. Allerdings fällt dann die "**Rente nach dem Näherungsverfahren**" mit 896,64 € deutlich geringer aus als die im Beispiel 1 angegebenen 1.000 €. Grund: **Nettoarbeitsentgelt** und **Näherungsrente** passen in diesem Beispiel rechnerisch nicht zusammen, sie sind nicht kompatibel. Offensichtlich wurde im Beispiel des veröffentlichten Zeitschriftenartikels von S. Hebler das **Nettoarbeitsentgelt** mit der **Nettogesamtversorgung** verwechselt, die aber nur maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts ausmachen kann.

Wie die obige genaue Berechnung zeigt, liegt der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechnete Formelbetrag von 138,22 € noch unter der **Mindeststartgutschrift** von 176,64 € (= 7,36 € x 24 erreichte volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001) nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F., so dass die bisherige Startgutschrift 176,64 € ausmacht. Ein Zuschlag auf diese Startgutschrift kommt nicht in Betracht, da der neu errechnete Formelbetrag von 156,32 € noch immer unter der bisherigen Startgutschrift liegt.

Wichtiger Hinweis: Die **Mindeststartgutschrift**⁴ ist eines der drei Kriterien (Mindeststartgutschrift, Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG, Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) zur Ermittlung der Startgutschrift.

Fallgruppe C:

Kein Zuschlag bei Eintritt nach dem 33. Lebensjahr

(weniger als 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre, n < 32)

Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Ausnahme dar. In diesem eher atypischen Fall sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei fast allen Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten deutlich über dem Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 liegt.

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine gekürzte Voll-Leistung steht, auf die dann der höhere Berechnungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird. Sofern die Kürzung der Voll-Leistung relativ stärker ausfällt als die Erhöhung des alten Berechnungssatzes, kommt es zu keinem Zuschlag. Der Zuschlag ist ebenfalls dann Null, wenn der erhöhte Formelbetrag bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen immer noch unter der **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** (siehe ausführliche Anmerkungen dazu im Anhang) liegt.

Es ist schon erstaunlich, dass mehrere Musterberechnungen in den Fachzeitschriften ZTR⁵ und BetrAV⁶ sowie in der VBL-Pressemitteilung⁷ vom 9.11.2011 genau diese Sonderfälle in den Mittelpunkt stellen. Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung), führt in BetrAV 7/2011 sogar nur ein einziges Berechnungsbeispiel für einen

 $\underline{\text{http://www.vbl.de/de/aktuelles/vblinfo-22011-zum-\%C3\%A4nderungstarifvertrag-nr5-zum-ta_gus0yvxz.html}$

⁴ Die **Mindeststartgutschrift** nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. wird nur berechnet, wenn bis zum 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden. Die Anzahl der vollen Pflichtversicherungsjahre wird dann mit 7,36 € pro Jahr multipliziert, sofern durchgehend eine Vollzeitbeschäftigung vorlag. Bei Teilzeitbeschäftigungen wird der Betrag von 7,36 € entsprechend dem sog. Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt.

S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

⁶ H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften; BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, Heft 7, 2011, 613 – 619

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF
7 VBLinfo 2/2011 zum Änderungstarifvertrag Nr.5 zum Tarifvertrag Altersversorgung:

"Spätesteinsteiger" mit 45 Jahren in den öffentlichen Dienst auf. Dieses Beispiel wird dann komplett ohne Quellenangabe in eine Info der ZVK der Sparkassen übernommen und dort über mehrere Seiten kompliziert zu erklären versucht.

Mit dem "Fischer-Rechner" sind alle Musterrechnungen für diese Sonderfälle mühelos und sehr schnell überprüfbar. Dabei zeigt sich, dass in allen Beispielfällen bei ZTR, BetrAV und VBL gleich vier durchaus diskussionswürdige Annahmen getroffen werden:

- älterer rentenferner Jahrgang (1947 oder 1949)
- verheiratet am 31.12.2001 (also Lohnsteuerklasse III)
- Niedrigverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001 (zwischen 1.987 und 2.034 €, dies sind rund 28 % weniger im Vergleich zum monatlichen Durchschnittsverdienst von 2.776 € in 2001 der VBL-Pflichtversicherten, siehe 3. Versorgungsbericht⁸ der Bundesregierung vom 25.5.2005, Seite 270)
- Späteinsteiger mit Eintrittsalter nach dem vollendeten 33. Lebensjahr (Eintrittsalter 36 bis 45 Jahre).

Wenn man leichte Modifikationen an den Musterrechnungen vornimmt, fällt der Zuschlag bereits weg. Im Folgenden werden *Jahrgang, Familienstand* und *Verdienst* modifiziert und auf eine Modifikation des Eintrittsalters verzichtet.

1. Beispiel: Jüngere Rentenferne

Kein Zuschlag fällt an, wenn ein jüngerer Jahrgang angenommen wird:

- 10 oder mehr Jahre jünger (also 1957 ff. statt 1947) im Beispiel ZTR
- 9 oder mehr Jahre jünger (also 1958 ff. statt 1949) im Beispiel VBL
- 3 oder mehr Jahre jünger (also 1950 ff. statt 1947) im Beispiel BetrAV

2. Beispiel: alleinstehend am 31.12.2001

<u>Kein</u> Zuschlag fällt an, wenn der **Familienstand alleinstehend** (fiktive Lohnsteuerklasse I/O statt III/O) zum 31.12.2001 angenommen wird:

- neuer Formelbetrag von 99,76 € liegt unter der geschätzten Mindestrente von 109,45 € (= bisherige Startgutschrift) im Beispiel ZTR
- neuer Formelbetrag von 95,85 € liegt unter der geschätzten Mindestrente von 108,17 € (= bisherige Startgutschrift) im Beispiel VBL
- neuer Formelbetrag von 33,69 € (noch deutlich unter dem alten Formelbetrag von 55,18 €) liegt unter der geschätzten Mindestrente von 66,43 € (= bisherige Startgutschrift) im Beispiel BetrAV

_

⁸ http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf

3. Beispiel: um 50 % höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Ebenfalls <u>kein</u> Zuschlag fällt an, wenn das in den Musterrechnungen angenommene **gesamtversorgungsfähige Entgelt um 50 % erhöht** wird:

- 3.017,85 € (statt nur Geringverdienst von 2.011,89 €) im Beispiel ZTR
- 3.050,82 € (statt nur Geringverdienst von 2.033,88 €) im Beispiel VBL
- 2.981,03 € (statt nur Geringverdienst von 1.987,35 €) im Beispiel BetrAV

Hinweis:

Die um 50 % erhöhten neuen gesamtversorgungsfähige Entgelte liegen nur rund 8 % über dem Durchschnittsverdienst von 2.776 € in 2001, während die in den Musterrechnungen angenommenen Entgelte rund 28 % darunter liegen.

Alle drei Beispiele sind mit dem "Fischer - Rechner" nachvollziehbar. Sie verdeutlichen, dass die in den Musterrechnungen bei ZTR, VBL und BetrAV getroffenen Annahmen teilweise doch recht willkürlich sind. Beispielsweise ist überhaupt nicht plausibel, warum ein "Spätesteinsteiger" mit einem hohen Eintrittsalter von 45 Jahren im Jahr 2001 nur auf einen Verdienst von unter 2.000 € kommt, wie im Beispiel BetrAV 7/2011 von Hügelschäffer und auch in der Info der ZVK der Sparkassen unterstellt.

Offensichtlich wurden Musterbeispiele gewählt, um auf jeden Fall einen Zuschlag auszuweisen. Mit diesen untypischen Beispielrechnungen werden aber betroffene Rentenferne eher in die Irre geführt. Eine wirkliche praktische Hilfe stellen die Musterrechnungen bei ZTR, VBL und BetrAV nicht dar. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Annahmen sowie die dazu passenden Berechnungen bewusst so gewählt wurden, dass auch ein Zuschlag ausgewiesen werden kann.

Überspitzt gesagt: Man rechnet halt so lange, bis das gewünschte Ergebnis herauskommt. In Anlehnung an den Philosophen Schopenhauer gilt angesichts der vorgelegten Musterrechnungen zudem die Erkenntnis: "Nichts ist einfacher als so zu rechnen, dass es keiner mehr versteht".

Man merkt die Absicht und ist verstimmt.

Es ist mit Fug und Recht zu bezweifeln, ob ein "normaler" rentenferner Pflichtversicherter die hochkomplizierten Berechnungen für die Fallgruppe C überhaupt nachvollziehen kann. Möglicherweise ist aber dies genau so auch beabsichtigt.

Dass Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten unter den Späteinsteigern ab einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren durch die Neuberechnung der Startgutschrift einen Vorteil erlangen, ist überhaupt nicht sicher, wie die obigen modifizierten Beispiele 1 bis 3 zeigen.

Andererseits könnten Späteinsteiger durchaus einen Zuschlag erhalten, sofern sie die atypischen Annahmen in den Musterrechnungen bei ZTR, VBL und BetrAV erfüllen.

Dies gilt sogar für den Fall, dass sie keine längeren Ausbildungszeiten nachweisen können, sondern aus ganz anderen Gründen (zum Beispiel vorhergehende langjährige bzw. sogar jahrzehntelange Tätigkeit in der Privatwirtschaft) erst nach Vollendung des 33. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

<u>Schlussbemerkungen</u>

In diesem Standpunkt wurde der mathematische Nachweis geführt, dass es in allen drei Fallgruppen (A, B und C) null Euro Zuschlag trotz Nachweis von längeren Ausbildungszeiten geben *kann* und in der Fallgruppe A sogar geben *muss*.

Dies jedoch stellt eine grobe Missachtung des BGH-Urteils (<u>Az. IV ZR 74/06</u>) vom 14.11.2007 dar. Dass Rentenferne trotz längerer Ausbildungszeiten (z.B. Akademiker, Meister) in vielen Fällen ohne Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift bleiben, steht in völligem Gegensatz zum Tenor des BGH-Urteils.

Es kann nicht angehen, dass bei Eintritt bis zum 25. Lebensjahr oder bei allen Jahrgängen ab 1961 grundsätzlich kein Zuschlag erfolgt (siehe Fallgruppe A). Ebenso nicht einzusehen sind die fehlenden Zuschläge in den Fallgruppen B und C.

"Dreimal null Euro Zuschlag" – damit ist das Fehlen von Zuschlägen in allen drei Fallgruppen gemeint. Dass im Gegensatz dazu in den meisten Musterrechnungen der VBL, der Gewerkschaften und der Zeitschriften ZTR bzw. BetrAV jedoch meist Zuschläge berechnet und ausgewiesen wurden, hängt mit den teilweise praxisfremden Annahmen zusammen.

Auch die Gewerkschaften Verdi und dbb tarifunion haben im letzten Jahr Beispielrechnungen vorgelegt. Diese enthielten aber zum Teil haarsträubende Fehler, so dass man sich ernsthaft fragen muss:

- Können oder wollen Gewerkschaftsfunktionäre die komplizierte Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nicht verstehen?
- Haben sie möglicherweise in Unkenntnis der finanziellen und rechtlichen Folgen an den Tarifverhandlungen mit der Arbeitgeberseite teilgenommen?
- Haben sie der Tarifeinigung bewusst zugestimmt und damit erhebliche Nachteile für die meisten betroffenen Rentenfernen billigend in Kauf genommen?

Wiernsheim und Erkrath, 08.08.2012

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments: http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Dreimal_null_Zuschlag.pdf)

Anhang

Hinweise zu den Fischer - Excel - Rechnern:

Der rentenferne **Fischer - Startgutschriftrechner incl. Zuschlagsberechnung** erarbeitet parallel die Ergebnisse für StKl. I und III. Dieser Rechner enthält eine automatisierte Monatslohnsteuertabelle für 2001. Man kann also Startgutschrift und Zuschlag aus den individuellen ZVK – Daten für jedes beliebige gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) ermitteln. Als Nebenprodukt kann man auch die entsprechende fiktive Nettorente und die fiktive gesetzliche Rente im Näherungsverfahren darstellen.

Der reine **Fischer - Zuschlagsrechner** liefert nur den Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift. Dazu braucht man aus der bisherigen Startgutschrift das fiktive Nettogehalt und die fiktive gesetzliche Näherungsrente.

Beide Excel Programme berücksichtigen auch einen Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ < 1 und ZVK - Fehlzeiten.

Zu beiden Rechnern gibt es eine Anleitung. Excel –Dateien und Anleitungen liegen jeweils in gezippter Form vor.

Ein Download ist möglich von:

<u>http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip</u>
(jeweils aktuelle Version)

Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG kommt in Musterrechnungen der Gewerkschaften, der öffentlichen Arbeitgeber, der VBL und in den Fachzeitschriften ZTR und BetrAV überhaupt nicht vor.

Der Grund:

In den Musterrechnungen wird immer nur der am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne zugrunde gelegt.

Die Mindestrente in Höhe von 0,375 % des jeweiligen Entgelts in einem bestimmten Jahr (also nicht des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 !!) liegt aber bei Verheirateten mit mindestens 10 bis zum Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren immer unter dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, so dass sich eine Extra-Berechnung erübrigt. Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in den Gerichtsurteilen zwar sehr viel über die Berechnung des Formelbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG zu lesen ist, aber überhaupt nichts über die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Ende 2001 war aber **jeder vierte Rentenferne alleinstehend** (ledig, geschieden, verwitwet) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder, also demzufolge in der

Lohnsteuerklasse I/o. Bei alleinstehenden Rentenfernen spielt die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, die der früheren sog. einfachen Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. nachgebildet ist, aber eine ganz entscheidende Rolle. In der Mehrzahl der Fälle liegt diese Mindestrente über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG, so dass die Startgutschrift in Höhe der Mindestrente festgesetzt wird.

Die Mindestrente macht je nach Anzahl der bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre und je nach Höhe der tatsächlichen Entgeltsteigerungen in diesen Jahren zwischen 0,22 und 0,38 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr aus. Je weniger (mehr) erreichte Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden, desto höher (geringer) fällt die Mindestrente aus. Sie kann bei nicht vorhandenen Mindestrenten -Berechnungen wie in diesem Standpunkt nur geschätzt werden. Die geschätzten Mindestrenten in der Fallgruppe C setzen voraus, dass sich die tatsächlichen Entgelte der Betroffenen im Laufe der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 genau so erhöht haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

Die Zuschlagsberechnungen sehen nach der Neuregelung für ältere Rentenferne, deren bisherige Startgutschrift nach der Mindestrente festgesetzt wurde, nun eine weitere Absurdität vor: Selbst wenn der neue Formelbetrag über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen sollte, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift, sofern der neue Formelbetrag weiterhin – wie in den meisten Fällen – unter der Mindestrente und damit unter der bisherigen Startgutschrift verbleibt.

Die von Verantwortlichen (auch von Gewerkschaftsfunktionären) häufig geäußerte Bemerkung "Dumm gelaufen" an die Adresse der alleinstehenden Rentenfernen kann angesichts dieser Folgen nur noch als zynisch betrachtet werden. Mit der in Sonntagsreden vielgepriesenen "sozialen Gerechtigkeit" hat das "Festhalten am Stichtagsprinzip" (fiktive Lohnsteuerklasse I/0 zum 31.12.2001), am "Festschreibeeffekt" bzw. an der "Veränderungssperre" (Originalton im BGH-Urteil (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007) nicht das Geringste zu tun.

In der Berechnungspraxis führt die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften, auch wenn das die Tarifparteien bis heute nicht wahrhaben wollen, zu einer weiteren "sozialen Ungerechtigkeit" durch die nochmalige Benachteiligung der alleinstehenden Rentenfernen – frei nach dem Motto "Wer verloren hat, soll auch Verlierer bleiben".